Bieter/in:	Sachbearbeiter/in	
	Telefon	Telefax
	E-Mail	

Stadt Bielefeld
Submissionsstelle
33597 Bielefeld

Angebot für Bauleistungen (VOB)

Bauvorhaben
Rahmenvertrag 2027/2028_VL26-04_Fahrbahnmarkierungsarbeiten im gesamten Stadtgebiet

Baustelle
diverse im Stadtgebiet von Bielefeld

Angebot für
Straßenmarkierungsarbeiten

Projekt-Nr.	ausschreibende Stelle	Veröffentlichung im Amtsblatt EU
ZVS_2026_0401 \| VL26-04	190.12	☐ ja

Vergabeverfahren

☒ öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren

☐ beschränkte Ausschreibung/Nichtoffenes Verfahren

☐ freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren

☐

Submissionsstelle der Stadt Bielefeld
Werner Bock Straße 38, 33602 Bielefeld

☐ Bieterinnen/Bieter sind zur Angebotseröffnung zugelassen!

Eröffnungstermin am (Datum, Uhrzeit)	Ende der Bindefrist (Datum)
01.12.2026 10:00	29.01.2027

Auftraggeberkoordinator/in/Auskunft in diesem Verfahren erteilt:
Herr Günther, Tel. 0521 51 - 5097, Fax 0521 51 - 3350, Mario.guenther@bielefeld.de

Anlage:
Ein komplettes Exemplar der Vergabeunterlagen

Angaben zum Angebot gem. § 13 Abs. 3 und 4 VOB/A:
(Die folgenden Angaben sind gem. **VOB 2019** zwingend an dieser Stelle aufzuführen)

Nettopreis:	_____	**€**
evtl. Preisnachlass gem. § 13 Abs. 4 VOB/A ohne Bedingungen[1)]:	_____	% **(kein Skonto)**
Nettopreis **einschließlich** Nachlass	_____	€
Mehrwertsteuer (19 %)	_____	€
Angebotssumme einschl. Nachlass (brutto):	_____	€

Anzahl der Nebenangebote oder Alternativangebote: _____

[1)] hier nur prozentuale Nachlässe erlaubt! Nachlässe mit festen €-Beträgen sind Nachlässe mit Bedingung, da sie bei Mengenänderungen zu einer Änderung der Bieterfolge führen können! Sie sind als Nebenangebote abzugeben.

	Ich bin / Wir sind	Nummer
☐	Mitglied der Berufsgenossenschaft _____	
☐	im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen	

☐	bevorzugte/r Bieter/bevorzugte Bieterin/innen. Der Nachweis ist beigefügt.[2)]	
☐	ein kleines/mittleres Unternehmen gem. der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (KMU: < 250 Beschäftigte und Jahresumsatz < 50 Mio.)	

Ich erkläre / Wir erklären hiermit:

- Die Datenschutzerklärung der Stadt Bielefeld habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und stimme/n der dort dargestellten Verarbeitung meiner/unserer Daten zu.

- Die Ausführung der vorgenannten Leistung wird zu den eingesetzten Preisen angeboten.
 Das Angebot gilt bis zum Ablauf der Bindefrist.

Bestandteil des Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben einschl. Anlagen folgende Unterlagen:

a) Leistungsbeschreibung
 Soweit tabellarische Angebotslisten Bestandteil der Vergabeunterlagen sind, sind die Preise in diese Liste eingesetzt. Eine etwaige selbstgefertigte tabellarische Angebotsliste entspricht in Spalten- und Zeilenfolge der städtischen Übersicht.

b) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 - (VOB/B) in der jeweils gültigen Ausgabe

c) Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils gültigen Ausgabe

d) Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Stadt Bielefeld

e) Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Stadt Bielefeld (ZVB-StBi)

f) Alle die Art der Leistung betreffenden DIN-Vorschriften, technischen Vorschriften, gültigen Richtlinien und Merkblätter

g) Weitere Unterlagen:

☒ Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)
☐ Erklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG)
☐ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
☒ Baubeschreibung
☒ Bieterangabenverzeichnis
☐ Baustoffverzeichnis
☐ Planunterlagen
☐ Bilder
☐ Gutachten/Bodengutachten
☐ Statische Berechnungen
☒ Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen
☒ Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff GWB

[2)] Bevorzugte Bieter im Sinne des Runderlasses des Landes NRW zur „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträgen“ vom 28.08.2018 sind anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (§ 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und Blindenwerkstätten (§ 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sowie Inklusionsbetriebe im Sinne der §§ 215, 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Gleiches gilt für Einrichtungen in anderen Staaten, die nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind.

Ich versichere / Wir versichern, dass

a) die gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und sonstigen Abgaben, der Beiträge zu den Sozialversicherungen sowie die Verpflichtung aus den Tarifordnungen, Tarifverträgen und die Bestimmungen über die Beschäftigung Schwerbeschädigter erfüllt worden sind und während der Vertragsdauer erfüllt werden,

b) das Angebot in keinem Zusammenhang steht mit wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Vereinbarungen ähnlicher Art, sondern das Ergebnis eigenbetrieblicher Kalkulation und Preisbildung ist - siehe ZVB-Stadt Bielefeld, Ziffer 16,

c) der Betrieb gegen Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter haftpflichtversichert ist und

d) die in § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) genannten, einen Ausschluss von der Auftragserteilung rechtfertigenden Voraussetzungen nicht vorliegen.

Es ist mir / uns bekannt, dass

a) wissentliche falsche Angaben in dieser Erklärung den Ausschluss von weiteren Leistungen zur Folge haben kann,

b) auf Anforderung der Auftraggeberin/des Auftraggebers vor Vertragsabschluss weitere aktuelle Nachweise (wie z. B. gültige Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse, des Steueramtes der Kommune sowie der Berufsgenossenschaft) beizubringen sind,

c) der Auftrag einer anderen Bieterin/einem anderen Bieter erteilt werden kann, wenn die angeforderten Unbedenklichkeitsbescheinigungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vorgelegt werden.

d) eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommensteuergesetz spätestens mit der ersten Rechnungsstellung einzureichen ist. Mir ist bewusst, dass bei einer Nichtvorlage 15 % von der Rechnung einbehalten werden und an das für mein Unternehmen zuständige Finanzamt überwiesen werden.

e) die Bevorzugungsregelung des Runderlasses des Landes NRW zur „Berücksichtigung von Werkstätten behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträgen“ vom 28.08.2018 bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte angewandt wird. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt.

f) im Fall der elektronischen Angebotsabgabe bei Differenzen zwischen den Preisangaben in dem Bietertool und diesem Angebotsschreiben die auf Seite 1 genannte Angebotssumme maßgeblich ist.

Hinweis für vorübergehend in Bielefeld tätige Unternehmen:

Es ist bekannt, dass Beginn, voraussichtliche Dauer, Umfang und Beendigung der Bauarbeiten im Falle der Auftragserteilung gem. § 138 Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 Abgabenordnung dem Steueramt der Stadt Bielefeld, Neues Rathaus, Niederwall 23, 33597 Bielefeld, mitzuteilen sind.

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass diesem Angebot ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zugrunde liegen. Meine eigenen, evtl. auf meinem Geschäftspapier abgedruckten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden versehentlich bzw. aus Vereinfachungsgründen mitübersandt und sollen keine Geltung für diesen Vertrag entfalten.

(Ort und Datum) (Unterschrift der Bieter/d. Bieters/Bieterin mit Firmenstempel)

Hinweis für Angebote in Schriftform: Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, führt es zum Ausschluss des Angebotes.

124
(Eigenerklärung zur Eignung)

Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen in folgendem Vergabeverfahren

Maßnahmennummer

Vergabenummer

Vergabeart

☒ Öffentliche Ausschreibung	☐ Offenes Verfahren
☐ Beschränkte Ausschreibung	☐ Nichtoffenes Verfahren
☐ Freihändige Vergabe	☐ Verhandlungsverfahren
☐ Internationale NATO-Ausschreibung	☐ Wettbewerblicher Dialog

Baumaßnahme

Leistung

☐ Bewerber*) ☐ Bieter*) ☐ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft*) ☐ Nachunternehmer*) ☐ anderes Unternehmen*)	

Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen	Euro
	Euro
	Euro

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten fünf Kalenderjahren bzw. dem in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Zeitraum[1] vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Bei einem Teilnahmewettbewerb füge(n) ich/wir meinem/unserem **Teilnahmeantrag** eine Referenzliste bei.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenznachweise mit mindestens folgenden Angaben vorlegen:

Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; stichwortartige Benennung des mit eigenem Personal ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges einschl. Angabe der ausgeführten Mengen; Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer; stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen bzw. (bei Komplettleistung) Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschließlich eventueller Besonderheiten der Ausführung; Angabe zur Art der Baumaßnahme (Neubau, Umbau, Denkmal); Angabe zur vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Nachunternehmer); ggf. Angabe der Gewerke, die mit eigenem Leitungspersonal koordiniert wurden; Bestätigung des Auftraggebers über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung

*) zutreffendes ankreuzen
[1] Der längere Zeitraum ist maßgebend.

Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal angeben.

Registereintragungen

Ich bin/Wir sind

☐ im Handelsregister eingetragen.
☐ für die auszuführenden Leistungen in die Handwerksrolle eingetragen.
☐ bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen.
☐ zu keiner Eintragung in die genannten Register verpflichtet.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung vorlegen:

Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass

☐ für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 6e EU VOB/A vorliegen.
☐ ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
☐ für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 6 VOB/A vorliegt.
☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 1 bis 4 VOB/A vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse[2], eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen[3] sowie eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorlegen.

[2] soweit mein Betrieb beitragspflichtig ist
[3] soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen vorlegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)[4]

[4] nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff GWB

1. Ich/Wir erkläre(n), dass

 – keine Person, deren Verhalten[1] meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt und auch gegen mein/unser Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach[2]:

 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
 9. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 10. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 11. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis und 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung),

 – mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich/wir mich/uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n).

1 Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

2 Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

2. Ich/wir erkläre(n),

 dass mein/unser Unternehmen nicht

 - bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 - zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 - im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens[3] infrage gestellt wird

 und dass andere Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 2 GWB ebenfalls nicht erfüllt sind.[4]

Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen. zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen kann.

Sofern diese Erklärung für Bewerber-/Bietergemeinschaften gelten soll, sind alle Mitglieder der Gemeinschaft in Form von Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung aufzuführen.

Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung

Hinweis:
Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, ausreichende Maßnahmen getroffen zu haben, sodass trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder Sie die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet haben. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.

(Ort und Datum) **(Unterschrift der Bieter/d. Bieters/Bieterin mit Firmenstempel)**

Hinweis für Angebote in Schriftform: Die Erklärung ist zu unterschreiben.
Hinweis für elektronische Angebote: Die Unterschrift auf diesem Vordruck entfällt.

3 siehe Fußnote 1 auf vorheriger Seite

4 Dies betrifft Ausschlussgründe nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 98c des Aufenthaltsgesetzes § 19 Mindestlohngesetz und § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sofern der Anwendungsbereich des § 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (u. a. mind. 1.000 Mitarbeiter im Inland) eröffnet ist.

Anlage

Bitte dringend beachten!!

Bieterangabenverzeichnis -BAV-

Im Folgenden sind vom Bieter Angaben zu Vertrags- und Kalkulationsgrundlagen zu machen. Diese Angaben dienen dem AG zur Wertung der Angebote und werden Vertragsgrundlage.

1. Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die folgende Erklärung ist vom Bieter auszufüllen.

Baustelle:	
Fahrbahnmarkierungsarbeiten im gesamten Stadtgebiet	
Firma:	**Gewerk:**
Name: (Aufsichtsführende/Aufsichtsführender vor Ort, Bauleiterin/Bauleiter)	**Funktion:**
Telefon:	**Fax Bauleiterin/Bauleiter:** (Für Protokolle der Baustellensicherheitsbegehungen)

Es gilt die **Fremdfirmenrichtlinie der Stadt Bielefeld**. Diese kann bei Bedarf bei der ausschreibenden Stelle eingesehen bzw. angefordert werden.

1.	*Voraussichtliche **Anzahl der Beschäftigten** auf der Baustelle:* Es wird sichergestellt, dass alle vor Ort beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gemäß § 7 BGV A 1 über die Gefahren durch die Tätigkeiten sowie die Maßnahmen der Gefahrenabwehr in verständlicher Form und Sprache unterwiesen sind. Diese Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vorzulegen.	_____ Beschäftigte
2.	Versicherung der Firma bei der **Berufsgenossenschaft**: (Bitte rechts ankreuzen oder unten eintragen) ☐ _____	☐ Bau BG Hannover ☐ TBG München ☐ Masch BG ☐ BG Bahnen ☐ Feinmechanik/Elt BG
3.	**Arbeitssicherheitstechnische Betreuung** der Firma durch Name: / Tel.: (Fachkraft für Arbeitssicherheit) / Fax:	
4.	Es wird sichergestellt, dass von unserer Firma und auch den **Nachunternehmerinnen/Nachunternehmern** eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung steht.	

5.	Die Firma verpflichtet sich, die **Vorankündigung**, soweit nach Baustellenverordnung erforderlich, auf der Baustelle wetterfest auszuhängen. *Sie stellt sicher, dass:* - insbesondere auch für Notfälle an arbeitsfreien Tagen, Name und Telefonnummer der/des Verantwortlichen für die Verkehrssicherung auf der Baustelle öffentlich ausgehängt werden. - der Aushang „Erste Hilfe“ sowie die Notfallrufnummern der Versorgungsträger vor Ort entsprechend ausgehängt werden.	
6.	Die Erstellung der **Gefährdungsbeurteilungen** gem. §§ 5 und 6 Arbeitsschutz-Gesetz für die durchzuführenden Tätigkeiten werden der Auftraggeberkoordinatorin/ dem Auftraggeberkoordinator (AGKo) und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/ dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) bis zum nebenstehenden Termin nachgewiesen. (Bitte eintragen!)	_____ ansonsten spätestens bis zum Baubeginn:
7.	Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und ggf. die Baustellenordnung sowie eine Liste mit den am Bau Beteiligten werden **auf der Baustelle zur Einsicht** ausliegen.	
8.	Es ist bekannt, dass die **Baustelle vor der Einweisung** durch die Bauleiterin/den Bauleiter der Stadt mit der/dem SiGeKo durch die Firma und ihre Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer **nicht betreten** werden darf. Nachunternehmen können auch durch die von der Stadt beauftragte Firma nach erfolgter Einweisung durch die/den AGKo über die Einweisungsinhalte und die besonderen Gefährdungen schriftlich eingewiesen werden.	
9.	**Besonders gefährliche Arbeiten** nach Anlage 2 der Baustellenverordnung werden durchgeführt (u. a. Arbeiten in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder Arbeiten mit der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m; Arbeiten mit explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden Stoffen; mit Sprengstoff; Arbeiten, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht; Brunnenbau, Arbeiten neben Freileitungen, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau; Arbeiten mit Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht).	☐ ja ☐ nein falls ja, sind besondere Sicherungsmaßnahmen mit der/dem SiGeKo zu besprechen.
10.	*Die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden **Baumaschinen und Geräte** wurden durch befähigte Personen gem. Betriebssicherheitsverordnung geprüft, sind mit einer Prüfplakette entsprechend gekennzeichnet und die Konformitätsbescheinigungen liegen vor.* Bei Arbeiten im Bereich von stromführenden Oberleitungen oder bei Engstellen werden Baumaschinen mit Hub- und Schwenkbegrenzung eingesetzt. Die Bedienung erfolgt nur durch Fachpersonal. Für Hebevorrichtungen und -zubehör liegen die Prüfbescheinigungen vor. Die zum Einsatz kommenden Maschinen entsprechen der BaumaschinenVO und der TA Lärm sowie dem Stand der Lärmminderungstechnik und gehören zu den leisesten ihrer Art. Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung wird eingehalten.	☐ ja ☐ nein falls nein: Die Firma garantiert, dass nebenstehende Forderungen zu Baubeginn eingehalten sind.
11.	Die Firma stellt sicher, dass die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden **elektrischen Anlagen und Betriebsmittel** gem. § 5 BGV A 2 und BGI 608 regelmäßig gewartet und geprüft werden.	
12.	Bei Verwendung von **Gefahrstoffen** (z.B. Bitumen, Kleber, Dämm- und Dichtungsmittel, Zement) liegen vor Baubeginn die Sicherheitsdatenblätter und die Betriebsanweisungen vor. Diese werden der/dem AGKo und SiGeKo 14 Tage vor Einsatz zugesandt. Die Ersatzstoffprüfung wurde durchgeführt.	

13.	Auf der Baustelle wird durch die Firma eine **Meldeeinrichtung** (Telefon, Funk) für die vor Ort Tätigen vorgehalten.	
14.	Es wird sichergestellt, dass die erforderl. **Verbandskästen** vor Ort bereit stehen: Bis 10 Arbeitskräfte (AK) einen kleinen, bis 20 AK einen großen, ab 51 AK zwei große Verbandskästen; Bei mehr als 20 AK ist eine Krankentrage vorzuhalten.	
15.	Es wird sichergestellt, dass zum Baubeginn ausgebildete **Ersthelferinnen/ Ersthelfer** vor Ort sind: bis 20 AK=1; über 20 AK jeweils 10% der AK.	
16.	Ein **Unfall** vor Ort ist der/dem AGKo und SiGeKo unverzüglich mitzuteilen.	
17.	**Alleinarbeit** (nur eine Person vor Ort am Arbeitsplatz) ist vorgesehen:	☐ ja ☐ nein
18.	Es werden **feuergefährliche Arbeiten** durchgeführt: Wenn ja, ist eine schriftliche Erlaubnis der/des AGKo erforderlich.	☐ ja ☐ nein
19.	Geeignete **persönliche Schutzausrüstung** wird den Beschäftigten entsprechend gesetzlicher Vorgaben zur Verfügung gestellt.	
20.	Bei Arbeiten mit **gesundheitsschädigenden Einwirkungen** werden nur Beschäftigte eingesetzt, welche durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht werden.	
21.	***Name der/des Verantwortlichen für Verkehrssicherung gem. RSA:*** *Bei den **Sicherungsmaßnahmen auf der Baustelle** des Arbeits- und Verkehrsbereiches ist auch die/der SiGeKo zu beteiligen. Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung liegt bis zum Baubeginn vor und ist auf der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten.* *Die Kontrollgänge nach ZTV SA 97 Pkt. 7 und die Unterhaltung von Sicherungseinrichtungen werden im Bautagesbericht durch die Verantwortliche/den Verantwortlichen für Verkehrssicherung dokumentiert.* Übergaben von Sicherungseinrichtungen und ggf. die Festlegung von räumlichen Zuständigkeitsgrenzen zu anderen Sicherungsmaßnahmen müssen schriftlich erfolgen (Ort, Zeit, Verantwortliche/Verantwortlicher).	Name der/des Verantwortlichen **Ihr/sein Schulungsnachweis nach MVAS 1999 liegt vor.** Die/der Verantwortliche für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen wird Nebenstehendes veranlassen.
22.	Für das Verhalten beim Begehen, Aufenthalt und **Arbeiten im Gleisbereich** gilt die Dienstanweisung der moBiel GmbH, ein Unternehmen der Stadtwerke Bielefeld. Die Genehmigung (BETRA) ist über die Auftraggeberin/den Auftraggeber einzuholen.	

2. Erklärung des Bieters zu Nachunternehmern

Die folgende Erklärung ist auszufüllen.

☐ Auch die **Namen** der Nachunternehmer sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben.

Vom Bieter auszufüllen:

☐ Ich setze zur Abarbeitung der angebotenen Leistungen keine Nachunternehmer ein.

☐ Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen mit den dazugehörigen Ordnungszahlen (OZ) der Leistungsbeschreibung und auf Verlangen der Vergabestelle die Namen der Nachunternehmer.

Nachunternehmer 1: _____
(Name, Ort wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistung

Nachunternehmer 2: _____
(Name, Ort wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistung

Nachunternehmer 3: _____
(Name, Ort wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistung

Nachunternehmer 4: _____
(Name, Ort wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistung

(Weitere NU sind ggfs. auf einer gesonderten Beilage zu benennen)

3. Erklärung der Arbeitsgemeinschaft

Die folgende Erklärung ist zwingend auszufüllen.

Wir, die nachstehend aufgeführten Firmen einer Bietergemeinschaft,

geschäftsführendes Mitglied_____

Mitglied_____

Mitglied_____

Mitglied_____

Mitglied_____

beschließen, uns im Falle der Auftragserteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen.

Wir erklären, dass

1. das obenbezeichnete, geschäftsführende Mitglied die Arbeitsgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt

2. das geschäftsführende Mitglied berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen und

3. alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften.

_____	_____
Ort, Datum	Firmenstempel und Unterschrift
_____	_____
Ort, Datum	Firmenstempel und Unterschrift
_____	_____
Ort, Datum	Firmenstempel und Unterschrift
_____	_____
Ort, Datum	Firmenstempel und Unterschrift

4. Techn. Personal/ Arbeitskräfte

Die folgende Erklärung kann bis zur Vergabe auf Anforderung nachgereicht werden.

1. Im Falle einer Auftragserteilung wird folgendes Führungspersonal eingesetzt:

1.1 Techn. Federführung: Fa. _____
Leiter :_____
Stellvertreter :_____

1.2 Kaufm. Federführung: Fa. _____
Leiter :_____
Stellvertreter :_____

1.3 Örtlicher Bauleiter/Koordinator: _____
Stellvertreter :_____

2. Zur Durchführung der angebotenen Arbeiten werden folgende Arbeitskräfte eingesetzt:

2.1 betriebsentsandte Arbeitnehmer
a) FachbauleiterMann
b) VermessungsingenieurMann
c) PoliereMann
d) FacharbeiterMann
e) HilfsarbeiterMann

2.2 für die Baustelle neu einzustellende Arbeitnehmer:
a) FacharbeiterMann
b) HilfsarbeiterMann

Anzahl und Dauer der täglichen Arbeitsschichten:

.....Arbeitsschichten jeStunden

5. Geräteverzeichnis

Im Falle einer Auftragserteilung sind folgende Geräte für die Ausführung der Leistung vorgesehen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung (Geräteart)	An-zahl	Fabrikat	Leistungs-fähigkeit	Eigen-gerät	Leih-gerät

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen

(ZVB-StBi)

Stand: 05/2018

		Seite
1	Leistungsverzeichnis	1
2	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	1
3	Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung	1
4	Stundenlohnarbeiten	1
5	Ausführungsunterlagen	1
6	Veröffentlichungen	1
7	Werbung	1
8	Bautagesberichte	1
9	Sprache	1
10	DIN-Vorschriften	2
11	Berufsgenossenschaft	2
12	Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzungen, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen	2
13	Baustellenräumung	2
14	Stoffprüfungen	2
15	Nachunternehmer/innen	2
16	Wettbewerbsbeschränkungen	3
17	Auftragsentziehung, Kündigung, Rücktritt (§ 8); Ausschluss von der Vergabe weiterer Aufträge	3
18	Haftung, Mitteilung von Bauunfällen	4
19	Abnahme	4
19 A	Verjährungsfrist der Mängelansprüche	4
20	Rechnungen, Abrechnungszeichnungen	4
21	Nachweis und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten und Lieferungen	5
22	Zahlungsweise	6
23	Abtretung	6
24	Erstattungen	7
25	Vertragserfüllungs-, Mängelanspruchs- und Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaften	7
26	Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	7
27	Vertragsänderungen	7
28	Erfüllungsort	7
29	Gerichtsstand	7

Vorbemerkung: Die §§ ohne Zusatz beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B - DIN 1961)

1. Leistungsverzeichnis

Der Wortlaut des von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich, auch wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer für ihr/sein Angebot selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet hat.

2. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (zu § 1 Abs. 2)

In den Vergabeunterlagen genannte Technische Vertragsbedingungen, die im Teil C der VOB - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - nicht angeführt sind, sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 d.

3. Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung (zu § 2)

3.1 Für die Leistungen wird der Preis vergütet, der sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag), soweit keine andere Berechnungsart vereinbart worden ist.

3.2 Wenn nach § 2 Abs. 3, 5, 6 oder 7 neue Preise zu vereinbaren sind, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auf Verlangen die Preisermittlungen für die neuen Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 zusteht.

4. Stundenlohnarbeiten (zu § 2 Abs. 10) (vgl. Nr. 21)

Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich; § 2 Abs. 3 gilt nicht. Bezahlt werden nur die von der Arbeitgeberin/vom Auftraggeber schriftlich angeordneten oder genehmigten tatsächlich geleisteten Stunden.

5. Ausführungsunterlagen (zu § 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind; über Art und Umfang dieser Unterlagen ist Einvernehmen herzustellen.

Die Verantwortung und Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 13, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

6. Veröffentlichungen (zu § 3 Abs. 6)

Veröffentlichungen über die Bauleistung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers zulässig.

7. Werbung (zu § 4 Abs. 1)

7.1 Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers zulässig.

7.2 Über die Art und das Anbringen von Bauschildern ist Einvernehmen zwischen Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer herzustellen. Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber behält sich vor, an geeigneter Stelle eine Tafel mit einem Verzeichnis aller beteiligten Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer aufstellen zu lassen.

8. Bautagesberichte (zu § 4)

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und davon der Auftraggeberin/dem Auftraggeber eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder dgl.), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen nach § 12 Abs. 2, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderung und sonstiger Vorkommnisse.

Eintragungen im Bautagebuch oder ähnlichen Aufzeichnungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers (mit oder ohne Sichtvermerk der Auftraggeberin/des Auftraggebers bzw. ihres/seines Erfüllungsgehilfen) ersetzen nicht die schriftliche Behinderungsanzeige gem. § 6 Abs. 1.

9. Sprache (zu § 4 Abs. 1)

9.1 Alle schriftlichen Äußerungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

9.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber nicht nach, so ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt, eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher auf Kosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers heranzuziehen.

10. DIN-Vorschriften

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 - VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vertragsbindungen - ATV - VOB/C und die weiteren in den Vergabeunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Einreichungs-/Eröffnungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht bzw. bei den weiteren DIN-Normen - angezeigt worden ist.

Dies gilt ebenso für die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten **„Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“** (z. B. ZTV-Asphalt-StB, ZTV-SA).

11. Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer jede Änderung in ihrer/seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich der Auftraggeberin/dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers hat sie/er jederzeit den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass sie ihrer/seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

12. Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen (zu § 4 Abs. 4 und § 3 Abs. 4)

12.1 Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.

12.2 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden.

12.3 Baumschutz: Soweit im Bereich des Baufeldes Bäume vorhanden sind, sind bei der Planung der Baustelleneinrichtung und der Baustellenabläufe die Regelungen der DIN 18920 bzw. der RAS-LP 4 zu beachten. Das hierzu von der Stadt Bielefeld zur Verfügung gestellte Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ ist auf der Baustelle auszulegen.

12.4 Treten bei der Benutzung bauseitig zur Verfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ein, so ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Auftraggeberin/dem Auftraggeber dafür schadensersatzpflichtig.

12.5 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmerinnen/Unternehmer ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

13. Baustellenräumung (zu § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1)

13.1 Die Baustelle ist so bald wie möglich zu räumen. Befolgt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers räumen lassen. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin/den Auftraggeber 10 Tage vor der Räumung der Baustelle hiervon zu unterrichten.

13.2 Von der Auftraggeberin/Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben, soweit dies möglich ist und die spätere Verwendung dies erfordert.

13.3 Erfolgt die Anzeige gem. Nr. 13.1 nicht, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht bis zur Kenntnisnahme der Auftraggeberin/des Auftraggebers bei der Auftragnehmerin/beim Auftragnehmer.

14. Stoffprüfungen (zu § 4 Abs. 1 Nr. 2)

Verlangt die Auftraggeberin/der Auftraggeber Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen, die über die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) vorgeschriebenen oder sonst vertraglich vereinbarten nach Art und Umfang hinausgehen, so erhält die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hierfür eine besondere Vergütung; sie/er hat in diesen Fällen nach Weisung der Auftraggeberin/des Auftraggebers die Proben zu entnehmen oder herzustellen und diese prüfen zu lassen. Die Bestimmungen von § 18 Abs. 3 bleiben unberührt.

15. Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer (zu § 4 Abs. 8)

15.1 Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

15.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer nach §§ 2, 7 bis 9, 15 und 16 VOB/A und bei der Weitervergabe von Lieferleistungen nach §§ 2, 9 bis 11 sowie 15 und 16 VOL/A zu verfahren. Sie/Er hat den Verträgen mit Nachunternehmern die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde zu legen.

15.3 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer darf der Nachunternehmerin/dem Nachunternehmer keine - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise - ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihr/ihm und der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vereinbart sind.

15.4 Die Nachunternehmerin/Der Nachunternehmer darf die ihr/ihm übertragenen Teilleistungen nicht weitervergeben, es sei denn, die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat der Weiterübertragung zuvor schriftlich zugestimmt.

16. Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Abs. 4)

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -) sind insbesondere Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bieterinnen/Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Rundungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung und andere Abgaben sowie
- Empfehlungen,

es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr/ihm beauftragt oder für sie/ihn tätig sind.

17. Auftragsentziehung, Kündigung, Rücktritt (zu § 8); **Ausschluss von der Vergabe weiterer Aufträge**

17.1 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin/des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

Was unter Vorteilen im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB).

17.2 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung nach der Nr. 16 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen darstellt.

17.3 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt den Vertrag zu kündigen, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer gegen Nr. 11 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen verstößt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebotsschreiben abgibt.

17.4 Kündigt die Auftraggeberin/der Auftraggeber den Vertrag nach § 8 Abs. 1, so sind Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer verpflichtet, einander Auskünfte zu erteilen und dies zu belegen, soweit dies notwendig ist, um die Höhe des Vergütungsanspruchs zu bemessen.

17.5 Vor der Kündigung nach Nrn. 17.1 und 17.2 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen wird der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen.

17.6 Wird nach Nrn. 17.1 oder 17.2 gekündigt, gilt § 8 Abs. 3 bis 7 entsprechend. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

17.7 Liegt eine Verfehlung im Sinne der Nr. 17.1 oder 17.2 vor, so entscheidet die Auftraggeberin/der Auftraggeber in jedem Einzelfall, ob eine Bewerberin/ein Bewerber oder Bieterin/Bieter wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme an einem laufenden Vergabeverfahren bzw. der Teilnahme an künftigen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden soll. § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bleibt unberührt.

Bei nachgewiesenen Verfehlungen ist die Bewerberin/der Bewerber oder Bieterin/Bieter in der Regel auszuschließen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen keine begründeten Zweifel an der Verfehlung bestehen. Bei Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), z. B. bei Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, kommt für den Nachweis auch ein Bußgeldbescheid der Kartellbehörde in Betracht. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein.

Bei einem Ausschluss wird die Bewerberin/der Bewerber bzw. Bieterin/Bieter im Regelfall für die Teilnahme an weiteren Ausschreibungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers mit einer Mindestsperrfrist von 2 Jahren belegt. In Ausnahmefällen kann mit außerordentlicher Begründung die Ausschlussfrist verkürzt oder verlängert werden. Die betroffenen Bewerberinnen/Bewerber oder Bieterinnen/Bieter werden vor ihrem beabsichtigten Ausschluss angehört. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt.

Bei der Ausschlussentscheidung sind etwaige Auskünfte der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse sowie die der Auftraggeberin/dem Auftraggeber bekannten Feststellungen anderer Stellen, etwa des Rechnungsprüfungsamtes, der Strafverfolgungsbehörden und der Landeskartellbehörden und die Besonderheiten des Einzelfalles einzubeziehen. Im Falle des Ausschlusses wird darauf hingewiesen, dass die Ausschlussentscheidung der Informationsstelle des Landes mitgeteilt wird.

Wer von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, darf auch nicht als Nachunternehmerin/Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften zugelassen werden.

17.8 Tritt die Auftraggeberin/der Auftraggeber gem. Nr. 17.1 oder 17.2 dieser Bedingungen vom Vertrag zurück, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit die Auftraggeberin/der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen höchstens aber zu marktüblichen Preisen abzurechnen. Die nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer auf deren/dessen Kosten zurückgewährt. Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers bleiben unberührt. Mit diesen kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber gegenüber den vertraglichen Ansprüchen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers aufrechnen.

17.9 Wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an die Auftraggeberin/den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

18. Haftung, Mitteilung von Bauunfällen (zu § 10)

18.1 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Sie/Er verpflichtet sich, die für die Auftraggeberin/den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Sie/Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen der Auftraggeberin/dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. § 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

18.2 Bewachung und Verwahrung der Baubuden, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers; die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf ihren/seinen Grundstücken befinden.

18.3 Hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihr/ihm der Rückgriff gegen die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden der Auftraggeberin/des Auftraggebers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.

18.4 Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer der Auftraggeberin/dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung ist von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber spätestens innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

19. Abnahme (zu § 12)

19.1 Die Leistung ist grundsätzlich förmlich abzunehmen.

19.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin/dem Auftraggeber schriftlich in jedem Falle die Fertigstellung der Leistung oder einer Teilleistung (§ 12 Abs. 2) oder das Verlangen einer technischen Abnahme (§ 4 Abs. 10) unverzüglich mitzuteilen und die Abnahme rechtzeitig zu beantragen. Unterlässt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer diese Mitteilung, so gilt eine Leistung oder Teilleistung nicht dadurch als abgenommen, dass die Auftraggeberin/der Auftraggeber sie in Benutzung genommen hat.

19 A. Verjährungsfrist der Mängelansprüche (zu § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 3)

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

20. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen (zu § 14 Abs. 1 und 3)

A) Allgemeines

20.1 Die Rechnung ist nur prüfbar, wenn der Rechengang verfolgt und geprüft werden kann.

20.2 Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren.

20.3 Liegt dem Vertrag ein Leistungsverzeichnis zugrunde, so erhalten in allen Rechnungen die Bezeichnungen der Teilleistungen die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses.

Die Bezeichnungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.

20.4 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Die Abrechnung (Ermittlung der Leistung) erfolgt gemäß DIN 18299 Nr. 5 VOB/C. Werden Aufmaße erforderlich, wird nur das „körperliche Aufmaß“ (Aufmaß an Ort und Stelle) von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber anerkannt.

Für alle Leistungen oder Teile derselben, die mit Liefernachweisen abgerechnet werden, müssen die Liefer- und Wiegescheine folgende Angaben enthalten:

a) Name und Anschrift des Lieferwerkes
b) Name oder Bezeichnung der Baustelle
c) Lieferdatum
d) Lieferscheinnummer der Ausstellerin/des Ausstellers
e) Art des Liefergutes
f) amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges
g) Gewichtsangaben in Brutto, Netto und Tara
h) Wiegezeiten für die Brutto-, Netto- und Tarawägung
i) Name und Unterschrift der verantwortlichen Vertreterin/des verantwortlichen Vertreters der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers auf der Baustelle.

Erfolgt die Lieferung von einem Zwischenlager, so ist zusätzlich die Angabe des Kastenmaßes des beladenen Fahrzeuges anzugeben. Dieses soll die Ausnahme sein!

Alle Liefer- und Wiegescheine sind im Original unmittelbar während oder nach erfolgter Lieferung der Bauleitung vorzulegen und in eine ständig auf der Baustelle vorzuhaltende Liste der Reihe nach einzutragen.

Liefer- und Wiegescheine sind von der Bauleitung abzuzeichnen, ebenfalls ist die Eintragung in die Liste fortlaufend zu bescheinigen. Diese Listen sind jeweils getrennt nach den verschiedenen Materialien zu führen.

Verspätete oder unvollständig ausgefüllt vorgelegte Liefer- und Wiegescheine werden **nachträglich** nicht anerkannt.

Die Lieferung von Oberboden und Füllboden ist jeweils nach Einzellieferscheinen mit Angabe der Füllmasse der Lieferfahrzeuge abzurechnen.

Für jede Lieferung ist ein Einzellieferschein zu erstellen. Sammellieferscheine sind nicht zulässig und werden nicht anerkannt.

Wiegeprotokolle gem. den besonderen Vorschriften für nicht selbständige Waagen sind auf Verlangen vorzulegen.

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin/dem Auftraggeber jederzeit die Durchführung von Kontrollwägungen zu ermöglichen. Für Ausfallzeiten wird keine Vergütung gewährt.

Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis des Gewichts durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt und die Zulassungsauflagen eingehalten werden.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara und Bruttogewicht tritt das Nettogesamtgewicht des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Der Wiegeschein muss Name und Unterschrift des Bedienungspersonals der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen enthalten.

20.5 Die Beteiligung der Auftraggeberin/des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.

B) Aufstellen und Prüfen von Rechnungen mit Automatisierter Datenverarbeitung (ADV)

20.6 Stellt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Rechnung mit ADV-Programmen auf, müssen die verwendeten Rechenprogramme den REB-Verfahrensbeschreibungen (Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung) entsprechen. Liegen keine REB-Verfahrensbeschreibungen vor, dürfen mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers auch andere Programme verwendet werden.

Vor Beginn der Ausführung (gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist gegebenenfalls getrennt für einzelne Positionen eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

Datenübergabe:
Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an die Auftraggeberin/den Auftraggeber zu übergeben. Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

20.7 Werden Rechnungen von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber mit ADV geprüft und ergeben sich hierbei Abweichungen von der Rechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, so gelten die sich aus der Berechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ergebenden Beträge als vereinbart, wenn die Summe der Prüfberechnung von der Rechnungssumme nicht mehr als 0,1 von Tausend abweicht bzw. größeren Abweichungen, wenn in beiden Berechnungen die Mengen jeweils eine Position um nicht mehr als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma voneinander abweichen.

Wenn Abweichungen bei jeweils einer Position größer als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma sind, teilt die Auftraggeberin/der Auftraggeber der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihr/ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung.

Es gilt das jeweils niedrigere Ergebnis, falls nicht auf Grund einer von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer verlangten gemeinsamen Aufklärung der Abweichungen Fehler in der Rechnung bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

20.8 Stellt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer in den Eingabebelegen Fehler fest, die Auswirkungen auf den Rechengang haben können, hat sie/er diese der Auftraggeberin/dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

C) Abschlagsrechnungen, Teilschlussrechnungen, Schlussrechnungen

20.9 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, die Nettopreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben und der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatzes hinzuzusetzen.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind am Schluss der Rechnungen einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

20.10 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den aktuellen Leistungsstand – aufgegliedert nach Leistungen entsprechend dem Leistungsverzeichnis und Zusätzlichen Leistungen – der Auftraggeberin/dem Auftraggeber spätestens in einem 4-Wochen-Rhythmus vorzulegen.

21. Nachweis und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten und Lieferungen (§ 15)

21.1 Über Stundenlohnarbeiten hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel im Original einzureichen. Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen; die Nrn. 20.9 und 20.4 sind anzuwenden.

Die Stundenlohnabrechnungspreise müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgegliedert werden.

21.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind.

22. Zahlungsweise (zu § 16)

22.1 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den die Auftraggeberin/der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben.

Zahlungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer und umgekehrt sind in Euro zu leisten.

22.2 Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für die Auftraggeberin/den Auftraggeber nicht verbindlich.

22.3 Als Tag der Zahlung gilt

a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,

b) bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung,

c) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der Auftraggeberin/des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

22.4 Abschlagszahlungen, für die Leistungen überschläglich übermittelt sind, werden bis höchstens 90 v. H. der Aufstellung gewährt.

22.5 Auf Antrag werden Abschlagszahlungen gewährt

für Stoffe und Bauteile, die auf der Baustelle angeliefert, aber noch nicht eingebaut sind, soweit sie unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind,

sowie für Bauteile, die für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt sind.

22.6 Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 werden in Höhe von 70 v. H. des Wertes der Stoffe und Bauteile gewährt; diese werden bewertet, soweit für sie nicht Vertragspreise vereinbart sind.

a) bei Fremdbezug zu Einkaufspreisen, bei Entnahme aus dem Lager der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers zu Wiederbeschaffungspreisen;

b) bei Eigenfertigung zu Herstellungskosten (Werkstoffkosten, Fertigungslohnkosten und Fertigungsgemeinkosten).

22.7 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffen und Bauteile hervorgehen.

22.8 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 ist stets ausreichende Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaften nach vorgeschriebenem Muster der Stadt Bielefeld zu leisten.

22.9 Von der Auftragnehmerin/Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Abschlags- und Schlussrechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.

Soweit Skonto vereinbart ist, beginnen die Skontofristen mit dem Tag des Eingangs der prüfbaren Rechnungen (Eingangsstempel der Empfangsstelle).

22.10 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin/den Auftraggeber an die/den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreterin/bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach deren/dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

23. Abtretung (zu § 16)

23.1 Forderungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin/den Auftraggeber können unter folgenden Bedingungen abgetreten werden:

a) Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen aus einem genau zu bezeichnenden Auftrag. Sie umfasst außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Abgetreten ist der noch ausstehende Betrag in voller Höhe.

b) Eine weitere Abtretung durch die neue Gläubigerin/den neuen Gläubiger ist ausgeschlossen.

c) Die Abtretung wirkt gegenüber der Auftraggeberin/dem Auftraggeber - und zwar vom angezeigten Abtretungsdatum ab - erst, wenn sie der Auftraggeberin/dem Auftraggeber von der alten Gläubigerin/vom alten Gläubiger (Auftragnehmerin/Auftragnehmer) und von der neuen Gläubigerin/vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags schriftlich angezeigt worden ist. Sind Ansprüche aus mehreren Aufträgen abgetreten worden, so muss jede Abtretung auf einem gesonderten Formblatt angezeigt werden.

23.2 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber bestätigt der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer den Eingang der Abtretungsanzeige.

23.3 Nach § 354 a HGB kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber auch nach Anzeige der Abtretung mit befreiender Wirkung an die/Auftragnehmerin/den Auftragnehmer (bisherige Gläubigerin/bisheriger Gläubiger) leisten.

23.4 Werden im Hinblick auf die abgetretene Forderung von mehreren Dritten Rechte geltend gemacht, so ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Begründung zwecks Befreiung von ihrer/seiner Verbindlichkeit bei einer zuständigen Stelle zu hinterlegen oder mit befreiender Wirkung an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu leisten.

23.5 Bei Abtretungen verlängert sich die Frist des § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 um 4 Monate.

24. Erstattungen (zu § 16)

24.1 Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14 Abs. 1 Satz 1) festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen; Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

Fehler im Sinne von Absatz 1 sind:

a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander;

b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsarten (einschl. Kommafehler);

c) Übertragungsfehler einschl. Seitenübertragungsfehlern.

Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne von § 16 Abs. 3 Nr. 2.

24.2 Sonstige Ansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers aus § 812 ff. BGB werden durch Nr. 24.1 nicht berührt.

24.3 Bei Rückforderungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers aus Überzahlungen (§ 812 ff. BGB) kann sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

24.4 Im Falle der Überzahlung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie/er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie/er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

25. Vertragserfüllungs-, Mängelanspruchs- und Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaft (zu § 17)

25.1 Hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine Bürgschaft zu stellen, so muss sie nach dem vorgeschriebenen Muster der Stadt Bielefeld von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer gestellt werden. Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber kann einen von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Bürgen ablehnen.

25.2 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften werden nach Empfang der Schlusszahlung auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt, etwa erhobene Ansprüche auf Schadenersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt und die Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche geleistet hat.

25.3 Urkunden über Mängelanspruchsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche - auch auf Erstattung von Überzahlungen - erfüllt worden sind. Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

25.4 Urkunden über Abschlagszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut worden sind.

25.5 Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

26. Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Bedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

27. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

28. Erfüllungsort ist Bielefeld.

29. Gerichtsstand ist Bielefeld.

Sind die Vertragsparteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, so gilt Bielefeld als Gerichtsstand uneingeschränkt.

Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder

- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.

b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Anlage 3

Bielefeld

Besondere Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen

		Seite
1	Objektüberwachung	1
2	Preise und Vertragsform	1
3	Ausführungsfristen	1
4	Vertragsstrafen	2
5	Abnahme	2
6	Mängelansprüche	2
7	Rechnungen	2
8	Sicherheitsleistung	2
9	Weitere „Besondere Vertragsbedingungen“	3

Projekt-Nr.: VL 26-04

Bauvorhaben:
Fahrbahnmarkierungsarbeiten im gesamten Stadtgebiet

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B.

1. Objektüberwachung und Anordnungsbefugnis nach § 4 Abs. 1

Soweit die Auftraggeberin/der Auftraggeber diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, bedient sie/er sich zu deren Durchführung

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

Die Auftragnehmer/in/der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, nicht oder nur ungenügend überwacht worden zu sein.

2. Preise und Vertragsform (§ 2 Abs. 2)

2.1 Eine Lohngleitklausel wird
☒ nicht vereinbart.
☐ unter den beigefügten Bedingungen vereinbart.

2.2 Eine Stoffpreisgleitklausel wird
☒ nicht vereinbart.
☐ unter den beigefügten Bedingungen vereinbart.

2.3 Für die Leistungen
☒ wird die Vergütung berechnet, die sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag).
☐ wird der angebotene Gesamtpreis als Pauschalpreis vergütet (Pauschalpreisvertrag).

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen
☒ gemäß VOB/B § 5 Abs. 2 (innerhalb 12 Werktagen nach schriftlicher Aufforderung).
☐ innerhalb 5 Werktagen/Wochen nach Auftragserteilung.
☒ ab Februar 2026 in Einzelaufträgen unmittelbar nach Abruf durch den Auftraggeber.

3.2 Fertigstellung der Vertragsarbeiten
☐ Werktage/Wochen nach Beginn der Arbeiten gem. Ziffer 3.1.
☐ am .
☒ nach Erreichen der Auftragssumme max. 24 Monate nach Auftragsvergabe.

3.3 Änderungsvorschläge zur Ausführungszeit sind
☒ nicht zulässig.
☐ auf beizufügender Anlage zulässig, mit Angabe des dadurch möglichen Nachlasses auf die Angebotssumme.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

☒ Eine Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.
☐ Gerät die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bei der Einhaltung der in Ziff. 3.2 genannten Vertragsfristen in Verzug, wird für jeden Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe von 5.000 € vereinbart, jedoch insgesamt max. bis zu einem Betrag von 5 % der Auftragssumme (einschl. Umsatzsteuer).

5. Abnahme (§ 12)

☐ Eine förmliche Abnahme wird vereinbart.
☒ Eine förmliche Abnahme bleibt vorbehalten.

6. Verjährung der Mängelansprüche (§ 13)

Hinsichtlich der Verjährung der Mängelansprüche wird Folgendes vereinbart:

☐ Ergänzend zu den Regelungen der VOB werden keine besonderen Vereinbarungen getroffen.

☒ Für Leistungen, für die Verjährungsfristen in zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen des Bundesministers für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) aufgeführt sind, gelten diese, für alle übrigen Leistungen gelten die Fristen der VOB/B.

7. Rechnungen (§ 14)

Alle Rechnungen mit den notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einzureichen:

☒ Stadt Bielefeld Amt: Amt für Verkehr, 660.23, Postfach 10 29 31, 33529 Bielefeld

☐

☒ Die Maßnahme ist voraussichtlich in mehreren Abschnitten abzurechnen.

☐ Abweichend von Nr. 20 der ZVB sind die Rechnungsunterlagen wie folgt einzureichen:

8. Sicherheitsleistung (§ 17)

☒ Eine Sicherheitsleistung wird nicht vereinbart.

Eine Sicherheitsleistung wird vereinbart:
☐ Als Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme. Diese Bürgschaft ist bei Auftragserteilung (Zug um Zug) zu erbringen.
☐ Als Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme. Diese Bürgschaft ist beizubringen, sobald mehr als 97 v. H. des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen ausgezahlt werden sollen und der Auftraggeber dieses verlangt, spätestens vor Leistung der Schlusszahlung.
☐ Als Vertragserfüllungs- und Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme. Diese Bürgschaft ist bei Auftragserteilung (Zug um Zug) zu erbringen.

Bürgschaftsurkunden müssen gem. ZVB Ziffer 25.1 dem(n) beigefügten Muster(n) entsprechen (siehe Anlage Seite 1).

9. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Nachweis Haftpflichtversicherung

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über das wirksame Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für die Zeit der Auftragserfüllung für ihren/seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

für Personenschäden	1.000.000,00 €
für sonstige Schäden (Sach- und / oder Vermögensschäden)	500.000,00 €

Mitversichert sein müssen allmähliche Einwirkung (§ 415 AHB), Mangelfolgeschäden, Bearbeitungsschäden mit 5.000,00 € pro Schadensereignis (§ 416 b AHB).

Durch die Unterhaltung der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers nicht eingeschränkt.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten den Nachweis des Bestehens der Haftpflichtversicherung im vorgenannten Umfang nachzuweisen.

9.2 Nachweis Bauleistungsversicherung

☐ Für die Baumaßnahme ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer eine Bauleistungsversicherung, die Versicherungsschutz für das Bauobjekt bis zur Fertigstellung gewährt, in Höhe der Angebotssumme abzuschließen.

Hierüber hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer, noch nicht bei Angebotsabgabe aber vor Auftragserteilung, einen Nachweis zu erbringen.

☐ Für die Baumaßnahme wird vom Auftraggeber eine Bauleistungsversicherung, die Versicherungsschutz für das Bauobjekt bis zur Fertigstellung gewährt, abgeschlossen, die die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer hinsichtlich der von ihm/ihr zu erbringenden Leistungen einschließt.

Die anteiligen Kosten von v. T. ihrer/seiner Bruttoabrechnungssumme werden der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer von der Schlussabrechnung einbehalten. Die Selbstbeteiligung je Schaden von 150,00 Euro ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer zu tragen.

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist berechtigt, Versicherungsleistungen für solche Schäden, für die die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Gefahr trägt, an diese/n auszahlen zu lassen, wenn nach Auffassung des Auftraggebers die Beseitigung des Schadens durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer gewährleistet erscheint. Die abschließende Entscheidung behält sich der Auftraggeber ausdrücklich unter Ausschluss des Rechtsweges vor.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer kann aus der Mitversicherung in der Bauleistungsversicherung gegenüber dem Auftraggeber keine Forderungen oder sonstigen Rechte herleiten.

☒ Für die Baumaßnahme wird vom Auftraggeber keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer wird der Abschluss einer Bauleistungsversicherung empfohlen.

Leistungsbeschreibung

Ausführung von Markierungsarbeiten im Stadtgebiet Bielefeld

1. Allgemeines

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen die Ausführung von Fahrbahnmarkierungsarbeiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet Bielefeld.

Die Markierungen sind gemäß § 41 Abs. 3 und 4 sowie § 42 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS), den Technischen Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL-M) sowie den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M) in den jeweils gültigen Fassungen auszuführen.

Die Leistungen werden bedarfsabhängig abgerufen. Hieraus ergibt sich eine zeitliche und mengenmäßige Unterteilung des Gesamtauftrages in mehrere Einzelaufträge.

2. Anforderungen an Markierungsmaterialien

Für Dickschichtmarkierungen sowie eingelegte Markierungen dürfen ausschließlich Materialien verwendet werden, für die ein gültiger Prüfbericht (RPA) oder eine Bewährungsprüfung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) vorliegt.

Ein entsprechender Nachweis ist dem Angebot beizufügen.

Falls das angebotene Material nicht aus eigener Herstellung geliefert wird, ist die Herstellerfirma anzugeben.

.....

(Herstellerfirma; vom Bieter auszufüllen)

3. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zusätzliche Markierungsarbeiten von Versorgungsträgern (z. B. Telekommunikationsunternehmen, Stadtwerke und sonstige Leitungsträger) zu den Preisen dieser Ausschreibung auf Straßen auszuführen, die sich in der Baulast der Stadt Bielefeld befinden.

Die Arbeiten sind nach den vorliegenden Plänen sowie den Anweisungen des Auftraggebers auszuführen.

Die aufzubringenden Markierungen sind grundsätzlich in Weiß und Rot auszuführen. Folienmarkierungen sind in Gelb herzustellen.

4. Ausführungsfristen

Einzelaufträge sind grundsätzlich innerhalb von 12 Werktage nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen.

Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit kurzfristig erforderlich sind, sowie sonstige Eilaufträge sind innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen.

Sofern im Einzelauftrag abweichende Ausführungsfristen festgelegt werden, sind diese maßgebend.

5. Anforderungen an die Ausführung

Das Markierungsmaterial darf ausschließlich auf einer sauberen, trockenen und für die jeweilige Markierungsart geeigneten Oberfläche aufgebracht werden.

Erforderliche Reinigungsarbeiten sind durch den Auftragnehmer auszuführen und mit den Einheitspreisen abgegolten.

Sämtliche Markierungen sind fachgerecht maschinell oder in Handarbeit herzustellen. Eine einwandfreie Linienführung mit exakten, randscharfen Strichbreiten und Strichlängen ist sicherzustellen.

Die vorgeschriebenen Maße der Strichteilungen (Strichlücken) sind einzuhalten.

6. Eigenüberwachung und Fremdüberwachung

Die Einhaltung der Anforderungen an die Markierung ist gemäß ZTV M, Abschnitt 7.1.2 (Eigenüberwachungsprüfungen), auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

Gemäß ZTV M, Abschnitt 7.1.3.4 (Prüfungen der fertigen Leistung im Neuzustand), hat der Auftragnehmer einen Überwachungsvertrag mit einer von der BASt anerkannten Prüfstelle oder einem von der BASt anerkannten Sachverständigen abzuschließen.

Eine Kopie des Überwachungsvertrages ist dem Auftraggeber vor Beginn der Markierungsarbeiten vorzulegen.

Die Kosten der Eigen- und Fremdüberwachung sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

7. Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherung für sämtliche Markierungsarbeiten sowie für die erforderlichen Eigenüberwachungsprüfungen ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Die Sicherung der Arbeitsstellen hat entsprechend den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu erfolgen.

Die für die Durchführung der Arbeiten und Prüfungen notwendige Verkehrssicherung ist mit den Einheitspreisen abgegolten.

8. Personal- und Geräteeinsatz

Zur Gewährleistung eines zügigen und ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes muss jede eingesetzte Markierungskolonne mit mindestens drei fachkundigen Arbeitskräften besetzt sein.

Der Auftragnehmer hat die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

9. Vorhaltung zusätzlicher Markierungskolonnen

Um Auftragsspitzen abfangen zu können, verpflichtet sich der Auftragnehmer mit Annahme des Auftrages, auf Anforderung des Auftraggebers zeitgleich zwei vollständig ausgestattete Markierungskolonnen im Stadtgebiet Bielefeld einzusetzen.

660-23VL26 **Ausschreibungen Verkehrslenkung und Straßenausstattung** **Proj.:**
LV: VL26-04 **Jahrsausschreibung Fahrbahnmarkierung**
Gewerk 1 **Thermoplastik (3 mm aufgelegt), Verkehrsklasse P6**

Zu markierende Flächen reinigen, Kehrgut geht in Eigentum des AN ü ber u. wird entsorgt. Abgerechnet wird nach markierter Strichlänge in der Achse bzw. Stückzahl oder qm, incl. Vormarkierung.

Titel 1 12 cm Schmalstrich

1.1.1 **12 cm Schmalstrich** als durchgezogene Linie, wie: Fahrstreifenbegrenzung, Fahrbahnbegrenzung, Sperrflächenumrandung, Parkstreifen u. Parkstände, Grenzmarkierung, u.s.w.
Menge: 8.500 lfdm EP: GB:

1.1.2 **12 cm Schmalstrich** als Leitlinie 3,00 m / 3,00 m (Strich / Lücke).
Menge: 600 Stck EP: GB:

1.1.3 **12 cm Schmalstrich** als Leitlinie 3,00 m / 6,00 m (Strich / Lücke).
Menge: 300 Stck EP: GB:

1.1.4 **12 cm Schmalstrich** als Angebotsstreifen 1,00 m / 1,00 m (Strich / Lücke).
Menge: 2.000 Stck EP: GB:

1.1.5 12 cm Schmalstrich als Leitlinie 1,50 m / 1,50 m (Strich / Lücke).
Menge: 200 Stck EP: GB:

1.1.6 12 cm Schmalstrich als Leitlinie 6,00 m / 6,00 m (Strich / Lücke).
Menge: 5 Stck EP: GB:

1.1.7 12 cm Schmalstrich als Leitlinie 4,00 m / 8,00 m (Strich / Lücke).
Menge: 25 Stck EP: GB:

1.1.8 12 cm Schmalstrich als Warnlinie (außerorts) 4,00 m / 2,00 m (Strich / Lücke).
Menge: 10 Stck EP: GB:

1.1.9 12 cm Schmalstrich als Warnlinie (innerorts) 3,00 m / 1,50 m (Strich / Lücke).
Menge: 150 Stck EP: GB:

660-23VL26 **Ausschreibungen Verkehrslenkung und Straßenausstattung** **Proj.:**
LV: VL26-04 **Jahrsausschreibung Fahrbahnmarkierung**
Gewerk 1 **Thermoplastik (3 mm aufgelegt), Verkehrsklasse P6**

Übertrag €

1.1.10 12 cm Schmalstrich als Warnlinie (innerorts) 3,00 m / 1,50 m (Strich / Lücke).

Menge: 150 lfdm EP: GB:

Summe Titel 1 12 cm Schmalstrich

Übertrag €

Titel 2 15 cm Schmalstrich

1.2.1 **12 cm Schmalstrich** als durchgezogene Linie, wie: Fahrstreifenbegrenzung, Fahrbahnbegrenzung, Sperrflächenumrandung, Parkstreifen u. Parkstände, Grenzmarkierung, u.s.w.

Menge: 100 lfdm EP: GB:

1.2.2 **12 cm Schmalstrich** als Leitlinie 3,00 m / 3,00 m (Strich / Lücke).

Menge: 50 Stck EP: GB:

1.2.3 **12 cm Schmalstrich** als Leitlinie 3,00 m / 6,00 m (Strich / Lücke).

Menge: 50 Stck EP: GB:

Summe Titel 2 15 cm Schmalstrich

Titel 3 25 cm Breitstrich

1.3.1 **25 cm Breitstrich als Fahrbahnbegrenzung u. Sonderfahrstreifenbe-grenzung.**

Menge: 3.500 lfdm EP: GB:

1.3.2 **25 cm Breitstrich als Sperrgatter**

Menge: 400 lfdm EP: GB:

1.3.3 **25 cm Breitstrich als unterbrochene Fahrbahnbegrenzung, 1,50 m / 1,50 m (Strich / Lücke)**

Menge: 800 Stck EP: GB:

1.3.4 25 cm Breitstrich als unterbrochene Fahrbahnbegrenzung, 3,00 m / 3,00 m (Strich / Lücke)

Menge: 100 Stck EP: GB:

Summe Titel 3 25 cm Breitstrich

Übertrag €

Titel 4 30 cm Breitstrich

1.4.1 **25 cm Breitstrich als Fahrbahnbegrenzung u. Sonderfahrstreifenbe-grenzung.**

Menge: 500 lfdm EP: GB:

1.4.2 25 cm Breitstrich als unterbrochene Fahrbahnbegrenzung, 3,00 m / 3,00 m (Strich / Lücke)

Menge: 50 Stck EP: GB:

Summe Titel 4 30 cm Breitstrich

Titel 5 50 cm Breitstrich

1.5.1 **50 cm Breitstrich** als Haltlinie, Fußgängerüberweg u. Sperrgatter.

Menge: 1.000 lfdm EP: GB:

1.5.2 **50 cm Breitstrich** als Wartelinie 0,50 m / 0,50m (Strich / Lücke).

Menge: 50 Stck EP: GB:

1.5.3 **"Haifischzähne",** H = 0,6 m, 0,5/ 0,25 (Strich / Lücke)

Menge: 50 Stck EP: GB:

Summe Titel 5 50 cm Breitstrich

Übertrag €

Titel 6 Radfahrer- u. Fußgängerleitlinien

1.6.1 **Radfahrerleitlinien** (Plaketten), 0,25 m; 0,50 m / 0,20 m (Strich / Lücke)
Menge: 4.000 Stck EP: GB:

1.6.2 **Radfahrstreifenbegrenzung im Knotenpunktbereich, 0,25 m 0,50 m / 0,50 m (Strich / Lücke)**
Menge: 100 Stck EP: GB:

1.6.3 **Fußgängerleitlinien (Plaketten), 0,12 m ; 0,50 m / 0,20 m (Strich / Lücke)**
Menge: 2.000 Stck EP: GB:

Summe Titel 6 Radfahrer- u. Fußgängerleitlinien

Titel 7 Richtungspfeile

1.7.1 **Richtungspfeil,** 5,00 m, geradeausweisend, abbiegend u. Vorankündigungspfeil
Menge: 100 Stck EP: GB:

1.7.2 **Richtungspfeil,** 5,00 m, geradeaus u. abbiegend
Menge: 50 Stck EP: GB:

1.7.3 **Richtungspfeil für Radwege**, 1,00 m - 1,50 m
Menge: 50 Stck EP: GB:

Summe Titel 7 Richtungspfeile

Titel 8 Buchstaben und Ziffern

1.8.1 **Buchstaben u. Ziffern**, 4,00 m, 3-fach überhöht.
Menge: 50 Stck EP: GB:

Summe Titel 8 Buchstaben und Ziffern

660-23VL26 **Ausschreibungen Verkehrslenkung und Straßenausstattung** **Proj.:**
LV: VL26-04 **Jahrsausschreibung Fahrbahnmarkierung**
Gewerk 1 **Thermoplastik (3 mm aufgelegt), Verkehrsklasse P6**

Übertrag €

Titel 9 Piktogramme

1.9.1 **Radfahrerpiktogramm,** 800 mm x 900 mm.
Menge: 100 Stck EP: GB:

1.9.2 **Radfahrerpiktogramm,** 1.300 mm x 1.000 mm.
Menge: 10 Stck EP: GB:

1.9.3 **Piktogramm "Gehweg"** (Mutter / Kind), 1.000 mm x 551 mm
Menge: 5 Stck EP: GB:

1.9.4 **Piktogramm "Gehweg"** (Mutter / Kind), 1.200 mm x 800 mm
Menge: 5 Stck EP: GB:

1.9.5 VZ 244 StVO (Fahrradstraße) aus vorgefertigter Thermoplastik, Größe 2.000 x 3000 mm, Farbe: blau - weiß
Menge: 10 Stck EP: GB:

Summe Titel 9 Piktogramme

Titel 10 Zulage für Dickschichtmarkierungen auf Sonderbelägen

1.10.1 **Zulage für Dickschichtmarkierungen auf Sonderbelägen** mit erhöhtem Materialverbrauch, wie z.B. Gußasphalt.
Menge: 10 m² EP: GB:

Summe Titel 10 Zulage für Dickschichtmarkierungen auf Sonderbelägen

660-23VL26 **Ausschreibungen Verkehrslenkung und Straßenausstattung Proj.:**
LV: VL26-04 **Jahrsausschreibung Fahrbahnmarkierung**
Gewerk 1 **Thermoplastik (3 mm aufgelegt), Verkehrsklasse P6**

Übertrag €

Titel 11 Demarkierung

1.11.1 **Dickschicht- u. Dünnschichtmarkierungen entfernen**
Menge: 100 m² EP: GB:

1.11.2 **Eingelegte Markierungen ausfräsen, schwarz verfüllen und mit Splitt (Körnung 1 - 3 mm) abstreuen.**
Menge: 25 m² EP: GB:

Summe Titel 11 Demarkierung

Titel 12 Oberfläche vorbehandeln

1.12.1 **Fläche für Markierung trocknen**
Menge: 1.000 m² EP: GB:

1.12.2 **Oberfläche für zu erneuernde Markierungen vorbehandeln (anschleifen / -fräsen, Vorbehandlung mit Primer)**
Menge: 3.000 m² EP: GB:

Summe Titel 12 Oberfläche vorbehandeln

Titel 13 Vollflächige Pfeile

1.13.1 **Vollflächige Pfeile vor FGÜ,** Länge = 10,00 m
Menge: 5 Stck EP: GB:

Summe Titel 13 Vollflächige Pfeile

Summe Gewerk 1 Thermoplastik (3 mm aufgelegt), Verkehrsklasse P6

(5 mm ausgefräst, 7 mm Gesamtdicke)
Zu markierende Flächen 5 mm tief ausfräsen u. reinigen. Fräs - u. Kehrgut geht in Eigentum des AN über u. wird entsorgt. Abgerechnet wird nach markierter Strichlänge in der Achse, bzw. qm oder Stückzahl, incl. Vormarkierung.

Titel 1 12 cm Schmalstrich

2.1.1 **12 cm Schmalstrich** als durchgezogene Linie, wie: Fahrstreifenbegrenzung, Fahrbahnbegrenzung

Menge: 5 lfdm EP: GB:

2.1.2 **12 cm Schmalstrich** als Leitlinie 3,00 m / 3,00 m (Strich / Lücke).

Menge: 5 Stck EP: GB:

2.1.3 12 cm Schmalstrich als Leitlinie 1,50 m / 1,50 m (Strich / Lücke).

Menge: 5 Stck EP: GB:

Summe Titel 1 12 cm Schmalstrich

Titel 2 25 cm Breitstrich

2.2.1 **25 cm Breitstrich** als unterbrochene Fahrbahnbegrenzung, 1,50 m / 1,50 m (Strich / Lücke)

Menge: 5 Stck EP: GB:

2.2.2 **25 cm Breitstrich** als unterbrochene Fahrbahnbegrenzung, 3,00 m / 3,00 m(Strich / Lücke)

Menge: 5 Stck EP: GB:

Summe Titel 2 25 cm Breitstrich

660-23VL26 **Ausschreibungen Verkehrslenkung und Straßenausstattung** **Proj.:**
LV: VL26-04 **Jahrsausschreibung Fahrbahnmarkierung**
Gewerk 2 **Thermoplastik, eingelegt, Verkehrsklasse P7**

Übertrag €

Titel 3 50 cm Breitstrich

2.3.1 **50 cm Breitstrich** als Haltlinie, Fußgängerüberweg
Menge: 10 lfdm EP: GB:

2.3.2 **50 cm Breitstrich** als Wartelinie 0,50 m / 0,25m (Strich / Lücke).
Menge: 10 Stck EP: GB:

Summe Titel 3 50 cm Breitstrich

Titel 4 Radfahrer- u. Fußgängerleitlinien

2.4.1 **Radfahrerleitlinien** (Plaketten) 0,25 m; 0,50 m x 0,20 m (Strich / Lücke)
Menge: 5 Stck EP: GB:

2.4.2 **Fußgängerleitlinien** (Plaketten) 0,12 m; 0,50 m x 0,20 m (Strich / Lücke)
Menge: 5 Stck EP: GB:

Summe Titel 4 Radfahrer- u. Fußgängerleitlinien

Summe Gewerk 2 Thermoplastik, eingelegt, Verkehrsklasse P7 **.....**

660-23VL26 **Ausschreibungen Verkehrslenkung und Straßenausstattung** **Proj.:**
LV: VL26-04 **Jahrsausschreibung Fahrbahnmarkierung**
Gewerk 3 **Markierungsfolie, gelb, Verkehrsklasse P6**

Zu markierende Flächen reinigen, Kehrgut geht in Eigentum des AN ü ber u. wird entsorgt. Abgerechnet wird nach markierter Strichlänge in der Achse bzw. Stückzahl, incl . Vormarkierung.

3.1 **12 cm Schmalstrich** als durchgezogene od. unterbrochene Linie

Menge: 5 lfdm EP: GB:

3.2 **25 cm Breitstrich** als durchgezogene od. unterbrochene Linie

Menge: 5 lfdm EP: GB:

3.3 **50 cm Breitstrich** als Haltlinie od. Wartelinie

Menge: 5 lfdm EP: GB:

Summe Gewerk 3 Markierungsfolie, gelb, Verkehrsklasse P6 **.....**

660-23VL26 **Ausschreibungen Verkehrslenkung und Straßenausstattung** **Proj.:**
LV: VL26-04 **Jahrsausschreibung Fahrbahnmarkierung**
Gewerk 4 **Radwegmarkierung rot**

Zu markierende Flächen reinigen u. ggf. anfräsen. Kehr - u. Fräsgut geht in Eigentum des AN über u. wird entsorgt. Abgerechnet wird nach qm der beschichteten Fläche incl. Vormarkierung u. Deckenvorbereitung.

4.1 **2-Komponenten Kaltplastik (Reibeplastik)** für strukturierte, rutschhemmende Flächen - und Radwegbeschichtungen in Knotenpunkten u. Überfahrten liefern u. aufbringen.
Schichtdicke ca. 3mm
Farbton: RAL 3020

Menge: 500 m² EP: GB:

4.2 **2- Komponenten Rollplastik** liefern u. aufbringen.
Farbton: RAL 3020.

Menge: 50 m² EP: GB:

Summe Gewerk 4 Radwegmarkierung rot **.....**

Mindestnassfilmdicke: 0,3 mm
Zu markierende Flächen reinigen, Kehrgut geht in Eigentum des AN ü ber u. wird entsorgt. Abgerechnet wird nach markierter Strichlänge in der Achse, incl. Vormarkierung .

5.1 **12 cm Schmalstrich** als durchgezogene Linie, wie: Fahrbahnbegrenzung. 1/0 (Strich / Lücke)

Menge: 500 lfdm EP: GB:

5.2 **12 cm Schmalstrich als unterbrochene Linie**

Menge: 250 lfdm EP: GB:

5.3 **25 cm Breitstrich** als durchgezogene Linie, wie: Fahrbahnbegrenzung.

Menge: 250 lfdm EP: GB:

5.4 **25 cm Breitstrich** als unterbrochene Linie

Menge: 100 lfdm EP: GB:

5.5 **50 cm Breitstrich** als durchgezogene Linie, wie: Haltlinie, Sperrfläche

Menge: 50 lfdm EP: GB:

Summe Gewerk 5 Markierung aus Farbe, High-Solid, Verkehrsklasse P

660-23VL26 **Ausschreibungen Verkehrslenkung und Straßenausstattung** **Proj.:**

LV: VL26-04 **Jahrsausschreibung Fahrbahnmarkierung**

Gewerk 6 **Kaltspritzplastik, 0,6 mm, Typ 1, Verkehrsklasse P6**

6.1 12 cm Schmalstrich als durchgezogene Linie, wie: Fahrbahnbegrenzung

Menge: 500 lfdm EP: GB:

6.2 12 cm Schmalstrich als unterbrochene Linie

Menge: 250 lfdm EP: GB:

6.3 25 cm Breitstrich als durchgezogenen Linie wie: Fahrbahnbegrenzung, Radfahrstreifenmarkierung, Sperrfläche

Menge: 250 lfdm EP: GB:

6.4 25 cm Breitstrich als unterbrochene Linie

Menge: 100 lfdm EP: GB:

6.5 50 cm Breitstrich als durchgezogene Linie, wie: Haltlinie, Sperrfläche

Menge: 50 lfdm EP: GB:

Summe Gewerk 6 Kaltspritzplastik, 0,6 mm, Typ 1, Verkehrsklasse P

660-23VL26 **Ausschreibungen Verkehrslenkung und Straßenausstattung** **Proj.:**
LV: VL26-04 **Jahrsausschreibung Fahrbahnmarkierung**
Gewerk 7 **Stundenlohn**

7.1 Einsatz eines Markieres auf Anordnung des AG

Menge: 30 h EP: GB:

Summe Gewerk 7 Stundenlohn **.....**

660-23VL26 **Ausschreibungen Verkehrslenkung und Straßenausstattung** **Proj.:**
LV: VL26-04 **Jahrsausschreibung Fahrbahnmarkierung**
Gewerk 8 **Nachtarbeit**

8.1 Zulage für Nachtarbeit, nur nach vorheriger Anordnung des AG
Menge: 5 Stck EP: GB:

Summe Gewerk 8 Nachtarbeit **.....**

660-23VL26 **Ausschreibungen Verkehrslenkung und Straßenausstattung** **Proj.:**
LV: VL26-04 **Jahrsausschreibung Fahrbahnmarkierung**
Gewerk 9 **Eigenüberwachungsprüfung**

9.1 Eigenüberwachungspr. d. fert. Leistung gem. ZTV M 13
Abschn.: 7.1.3.4

Menge: 4 Stck EP: GB:

Summe Gewerk 9 Eigenüberwachungsprüfung

660-23VL26 **Ausschreibungen Verkehrslenkung und Straßenausstattung** **Proj.:**
LV: VL26-04 **Jahrsausschreibung Fahrbahnmarkierung**
Gewerk 10 **Verkehrssicherung**

10.1 Absperrung gemäß Regelplan B IV/1 der RSA21 für eine Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Einengung.
Menge: 50 Stck EP: GB:

10.2 Absperrung gemäß Regelplan C II/2 der RSA21 für eine Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit fahrbarer Absperrtafel.
Menge: 5 Stck EP: GB:

10.3 Absperrung gemäß Regelplan C II/4 der RSA21 (Fahrbahn halbseitig gesperrt mit Verkehrsregelung durch eine Lichtsignalanlage).
Menge: 2 Stck EP: GB:

10.4 Absperrung gemäß Regelplan D III/1l der RSA21 für eine Arbeitsstelle kürzerer Dauer auf dem linken Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn.
Menge: 5 Stck EP: GB:

10.5 Absperrung gemäß Regelplan D III/1r der RSA21 für eine Arbeitsstelle kürzerer Dauer auf dem rechten Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn.
Menge: 5 Stck EP: GB:

Summe Gewerk 10 Verkehrssicherung **.....**

Proj.: 660-23VL26 **Ausschreibungen Verkehrslenkung und Straßenausstattung**
LV: VL26-04 **Jahrsausschreibung Fahrbahnmarkierung**

Z U S A M M E N S T E L L U N G

Gewerk	**1**	**Thermoplastik (3 mm aufgelegt), Verkehrsklasse P6**	
Titel	**1**	**12 cm Schmalstrich**	 €
Titel	**2**	**15 cm Schmalstrich**	 €
Titel	**3**	**25 cm Breitstrich**	 €
Titel	**4**	**30 cm Breitstrich**	 €
Titel	**5**	**50 cm Breitstrich**	 €
Titel	**6**	**Radfahrer- u. Fußgängerleitlinien**	 €
Titel	**7**	**Richtungspfeile**	 €
Titel	**8**	**Buchstaben und Ziffern**	 €
Titel	**9**	**Piktogramme**	 €
Titel	**10**	**Zulage für Dickschichtmarkierungen auf Sonderbelägen**	 €
Titel	**11**	**Demarkierung**	 €
Titel	**12**	**Oberfläche vorbehandeln**	 €
Titel	**13**	**Vollflächige Pfeile**	 €
Summe	**1**	**Thermoplastik (3 mm aufgelegt), Verkehrsklasse P6**	**..... €**
Gewerk	**2**	**Thermoplastik, eingelegt, Verkehrsklasse P7**	
Titel	**1**	**12 cm Schmalstrich**	 €
Titel	**2**	**25 cm Breitstrich**	 €
Titel	**3**	**50 cm Breitstrich**	 €
Titel	**4**	**Radfahrer- u. Fußgängerleitlinien**	 €
Summe	**2**	**Thermoplastik, eingelegt, Verkehrsklasse P7**	**..... €**
Gewerk	**3**	**Markierungsfolie, gelb, Verkehrsklasse P6**	**..... €**
Gewerk	**4**	**Radwegmarkierung rot**	**..... €**
Gewerk	**5**	**Markierung aus Farbe, High-Solid, Verkehrsklasse P4**	**..... €**
Gewerk	**6**	**Kaltspritzplastik, 0,6 mm, Typ 1, Verkehrsklasse P6**	**..... €**
Gewerk	**7**	**Stundenlohn**	**..... €**

Proj.: 660-23VL26 **Ausschreibungen Verkehrslenkung und Straßenausstattung**
LV: VL26-04 **Jahrsausschreibung Fahrbahnmarkierung**

Gewerk	**8**	**Nachtarbeit**	**..... €**
Gewerk	**9**	**Eigenüberwachungsprüfung**	**..... €**
Gewerk	**10**	**Verkehrssicherung**	**..... €**

Summe LV	**..... €**
zuzüglich 19,00 % Mwst	**..... €**
Gesamtsumme	**..... €**

Datum: Unterschrift / Stempel: